

Ortsgemeinde Zerf

Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf
Datum: : Mittwoch, 26.04.2023
Uhrzeit : von 19:35 Uhr bis 21:07 Uhr
Ort : Bürgerhaus Zerf, Sitzungssaal
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Dixius, Jürgen	Bürgermeister
Becker, Natalie	Schriftführerin

Von anderen Büros:

Ingenieurbüro Paulus & Partner, Herr Mohsmann u. Herr Rosch	zu TOP 2
--	----------

Presse

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der **Vorsitzende** über die notwendige Aufnahme eines Dringlichkeitspunktes in die Tagesordnung (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO).

Beschluss:

„Der Tagesordnungspunkt

„Vereinszuschüsse“

wird als dringend anerkannt (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO) und als Punkt 8 in die Tagesordnung aufgenommen; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

T a g e s o r d n u n g

<u>A. Öffentliche Sitzung</u>	<u>B-Vorlage</u>
1. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)	
2. Neubaugebiet "Auf der Langfuhr" in der Ortsgemeinde Zerf; Vorstellung der Planung	
3. Festsetzung und Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Zerf, Abrechnungseinheit Oberzerf - Vorausleistung für das Jahr 2023	152/2023/006
4. Kindertagesstätte Zerf; Zweckvereinbarung Übergangslösung	152/2022/047
5. Kindertagesstätte Zerf; Zweckvereinbarung	152/2023/008
6. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028; Personenvorschläge	002/2023/007
7. Bauangelegenheiten	
7.1 Sanierung des Einmündungsbereichs der Schulstraße in Zerf	

- 8. Vereinzuschüsse
- 8.1 Kostenzuschuss Heimatverein Zerf
- 8.2 Kostenzuschuss Musikverein "Lyra" Zerf e.V.
- 9. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 10. Informationen und Anfragen

Punkt 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Punkt 2 Neubaugebiet "Auf der Langfuhr" in der Ortsgemeinde Zerf;
Vorstellung der Planung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Vorsitzende** Herrn Mohsmann und Herrn Rosch vom Ingenieurbüro Paulus & Partner und erteilt ihnen das Wort.

Die Vertreter des Planungsbüros stellen dem Ortsgemeinderat Zerf die Planung vor.

Es wird kein Beschluss gefasst.

Punkt 3 Festsetzung und Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Zerf, Abrechnungseinheit Oberzerf - Vorausleistung für das Jahr 2023

Vorlage 152/2023/006 vom 12.04.2023, FB: 5 - Beiträge, Az: 653-31 Rei

Die Ortsgemeinde Zerf erhebt ab dem Jahr 2021 im Ortsteil Oberzerf wiederkehrende Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen. Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf eines Jahres und die Abrechnung der Beiträge erfolgt für die Kosten, die der Ortsgemeinde vom 01.01. bis 31.12. entstanden sind.

Zur Abrechnung stehen die Jahre 2021 und 2022 an.

In 2021 sind Kosten in Höhe von 20.778,70 € (Honorar Kapellenstraße) angefallen.

In 2022 sind Kosten von 834,73 € (Honorar Kapellenstraße) sowie 53.581,84 € (1. Abschlag Baukosten Hauptstraße) angefallen. Die Rechnung für die Baukosten wurde erst im Dezember 2022 bezahlt.

Die Verwaltung bereitet die Bescheiderteilung für diese beiden Jahre vor. Eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderates hierzu ist nicht notwendig. Wir rechnen mit einem Beitrag von rd. 0,30 €/m gewichtete Fläche (Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse bzw. gewerblicher Nutzung).

Die Baumaßnahme wird im laufenden Jahr fortgeführt. Hier werden bei der Ortsgemeinde wieder beitragsfähige Investitionsaufwendungen in nicht unerheblicher Höhe anfallen. Ist dies der Fall, kann die Ortsgemeinde eine Vorausleistung auf die voraussichtlich entstehenden Beiträge erheben. Dies würde zu einer frühzeitigeren Gegenfinanzierung der Kosten führen und wird daher regelmäßig von der Kommunalaufsicht gefordert. Auch kann damit die Belastung für die Beitragspflichtigen verteilt werden.

Seitens der Verwaltung wird ein Beitragssatz von 0,35 €/m² gewichtete Fläche vorgeschlagen. Dies entspricht einem Kostenvolumen von rd. 100.000 €.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, für das Jahr 2023

keine Vorausleistung

eine Vorausleistung in Höhe von 0,35 €/m²

auf den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zerf, Abrechnungseinheit Oberzerf zu erheben.“

* * *

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, für das Jahr 2023 eine Vorausleistung in Höhe von 0,35€/m auf den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zerf, Abrechnungseinheit Oberzerf zu erheben.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 Kindertagesstätte Zerf;
Zweckvereinbarung Übergangslösung

Vorlage 152/2022/047 vom 13.04.2023, FB: 2 - Jugendeinrichtung, Az: 464-910/GIA

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Die Ortsgemeinden Hentern, Lampaden, Paschel und Schömerich beabsichtigen gemeinsam eine Kindertagesstätte in Hentern zu errichten.

Die Kinder der Ortsgemeinden Baldringen, Vierherrenborn und Zerf sollen weiter die Kindertagesstätte Zerf besuchen.

Zur Regelung der Kostenverteilung und Eigentumsverhältnisse sowie der Beteiligungsrechte und der weiteren Rechte und Pflichten der Ortsgemeinden während der Übergangszeit bis zur Fertigstellung der Kindertagesstätte Hentern hat die Verwaltung die in der Anlage enthaltene Zweckvereinbarung entworfen.

Die Zweckvereinbarung wurde auf Basis einer Vorlage durch den Gemeinde- und Städtebund erstellt. Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde im Voraus an die Ortsgemeinden übersandt und vorgestellt.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Baldringen:

„Der Ortsgemeinderat Baldringen beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Die Ortsbürgermeisterin wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Hentern:

„Der Ortsgemeinderat Hentern beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Paschel:

„Der Ortsgemeinderat Paschel beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Schömerich:

„Der Ortsgemeinderat Schömerich beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligten Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag Ortsgemeinderat Vierherrenborn:

„Der Ortsgemeinderat Vierherrenborn beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten / mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligten Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag Entwicklungsausschuss des Ortsgemeinderates Zerf:

„Der Entwicklungsausschuss des Ortsgemeinderates Zerf empfiehlt dem Ortsgemeinderat Zerf die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister soll bevollmächtigt werden die Verhandlungen mit den zu beteiligten Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag Ortsgemeinderat Zerf:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligten Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

* * *

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

1. § 6 Abs.5 Neben den Kosten nach Absatz 1 bis 3 werden die Kosten im Zusammenhang mit der im Jahr 2022 begonnenen Maßnahme zur Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf abweichend von Absatz 3 nicht mit den Ortsgemeinden Hentern, Paschel und Schömerich abgerechnet.
Die Kosten, die für den Weiterbetrieb anfallen, die in der heute geschlossenen Vereinbarung geregelt werden, sind von allen Parteien zu tragen.
2. § 7 Abs.2 der von den Zuweisungsgemeinden geleistete Zuschuss nach § 6 Abs. 3 wird in Abweichung der Regelung der Landesregierung nach Absatz 1 zugunsten der Zuordnungsgemeinden über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, dass dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.
3. § 9 Abs.1 Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.08.2023 in Kraft und ist bis zur Inbetriebnahme der Kindertagesstätte Hentern gültig und gilt in diesem Zusammenhang solange sich die Zuordnung der Gemeinden nicht verändert. Die Ortsgemeinden Hentern, Paschel und Schömerich verpflichten sich zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die notwendige Inbetriebnahme und Errichtung der Kindertagesstätte Hentern umzusetzen. Mit der Fertigstellung wird zum 31.07.2026 gerechnet.
Ist die Kita bis dahin nicht fertiggestellt, kann die Vereinbarung verlängert werden.

zu vereinbaren.

Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5 Kindertagesstätte Zerf;
Zweckvereinbarung

Vorlage 152/2023/008 vom 29.03.2023, FB: 2 - Jugendeinrichtung, Az: 464-910/GIA

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Die Ortsgemeinden Hentern, Lampaden, Paschel und Schömerich beabsichtigen gemeinsam eine Kindertagesstätte in Hentern zu errichten.

Die Kinder der Ortsgemeinden Baldringen, Vierherrenborn und Zerf sollen weiter die Kindertagesstätte Zerf besuchen.

Zur Regelung der Kostenverteilung und Eigentumsverhältnisse sowie der Beteiligungsrechte und der weiteren Rechte und Pflichten der Ortsgemeinden hat die Verwaltung die in der Anlage enthaltene Zweckvereinbarung entworfen.

Die Zweckvereinbarung wurde auf Basis einer Vorlage durch den Gemeinde- und Städtebund erstellt.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde im Voraus an die Ortsgemeinden übersandt und vorgestellt.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Baldringen:

„Der Ortsgemeinderat Baldringen beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Die Ortsbürgermeisterin wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag Ortsgemeinderat Vierherrenborn:

„Der Ortsgemeinderat Vierherrenborn beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten / mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag Entwicklungsausschuss des Ortsgemeinderates Zerf:

„Der Entwicklungsausschuss des Ortsgemeinderates Zerf empfiehlt dem Ortsgemeinderat Zerf die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister soll bevollmächtigt werden die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschlussvorschlag Ortsgemeinderat Zerf:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgenden Änderungen:

- ...

zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Zweckvereinbarung – wie in der Anlage enthalten/ mit folgender Änderung:

§ 7 Abs.2 Der von den Zuweisungsgemeinden geleistete Zuschuss nach § 6 Abs. 3 wird in Abweichung der Regelung der Landesregierung nach Absatz 1 zugunsten der Zuordnungsgemeinden über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, dass dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.

zu vereinbaren.

Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt die Verhandlungen mit den zu beteiligenden Ortsgemeinden zu führen und die Zweckvereinbarung im Namen der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1

Punkt 6	Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028; Personenvorschläge
---------	---

Vorlage 002/2023/007 vom 03.04.2023, FB: 1 - Hauptverwaltung, Az: 055-01 BeD

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022 hat die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in jedem fünften auf das Jahr 2008 folgenden Jahr durchzuführen (Wahljahr). Für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 erfolgt die Aufstellung der Personenvorschläge in 2023.

Die Gemeinden stellen unter Verwendung eines elektronischen Formblattes eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen auf (§ 36 Abs. 1, § 77 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht Saarburg (ehemalige VG Saarburg) bzw. Hermeskeil (ehemalige VG Kell am See) aus den von den Gemeinden eingebrachten Vorschlägen.

Der Präsident des Landgerichts Trier hat die Zahl der vorzuschlagenden Haupt- und Hilfschöffen in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (Stand 30. Juni 2022) festgelegt. Demnach sind für die Ortsgemeinde – wie bisher – 2 Personen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen vorzuschlagen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausschließlich Personenvorschläge in der v. g. Anzahl erfolgen dürfen. Vorschläge, die darüber hinaus gehen, sind nicht erforderlich und werden nicht berücksichtigt.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie (der aktuell ausgeübte) Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadtteil des Wohnortes aufzunehmen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Angabe des Berufes „Beamter“ nicht ausreichend ist. Zur Vermeidung von Rückfragen bzw. zur Klärung, dass nicht Personen benannt wurden, auf die § 34 GVG zutrifft, ist es erforderlich, dies zu konkretisieren zum Beispiel durch die Angabe „Finanzbeamter“.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, die gem. § 32 GVG unfähig zu dem Amt sind, nämlich
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2. Personen, die gem. § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen, nämlich
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

3. Personen, die gem. § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen, nämlich
 - a) der Bundespräsident,
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt ablehnen (§ 35, 77 GVG):

1. die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtlicher Richter tätig sind,
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,

5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin/ eines Schöffen in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung erfordert.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt einer Schöffin/ eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Aufgrund des Presseaufufes im Amtsblatt gingen teils Bewerbungen ein. Diese werden an den Ortsbürgermeister weitergeleitet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann eine Veröffentlichung der Namen der Bewerber/-innen in dieser Vorlage nicht erfolgen. Im Hinblick auf die in den Bewerbungen enthaltene Einverständniserklärung über die Weitergabe auch der freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss ist eine Weitergabe der Bewerbungen durch den Ortsbürgermeister an die Fraktionen/Ratsmitglieder zulässig.

Vor Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste soll diese befragt werden, ob einer der vorstehend aufgeführten Hinderungsgründe nach §§ 33, 34 GVG besteht oder sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus kann auf diese Weise auch von der Benennung solcher Personen abgesehen werden, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit den übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport aus dem Jahr 2001 hin, wonach trotz entsprechendem Hinweis (s. vorstehender Absatz) es weiterhin vorkommt, dass Personen auf die Vorschlagslisten gesetzt werden, ohne darüber informiert zu werden. Auch wenn dies bisher in unserem Zuständigkeitsbereich beachtet wurde, machen wir hierauf nochmals aufmerksam. Die Befragung ist auch auf den einzureichenden Vorschlagslisten vom Ortsbürgermeister zu bestätigen.

Entsprechend dem Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Trier sollen die in Betracht kommenden Personen vor der Kandidatur zum Schöffenamt darauf hingewiesen werden, dass jeder Schöffe damit rechnen muss, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung eingeladen zu werden.

Im Übrigen weisen wir - wie in der Vergangenheit - darauf hin, dass nach uns vorliegenden Unterlagen weiterhin in Rheinland-Pfalz Frauen unterrepräsentiert sind. Eine Steigerung des Frauenanteils wäre daher wünschenswert.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich (§§ 36 Abs. 1, 77 GVG).

Zur besonderen Beachtung wird mitgeteilt, dass die Beschlussfassung über die Personenvorschläge im Ortsgemeinderat bis zum 30. Juni 2023 erfolgt sein muss.

Die Vorschlagsliste wird sowohl in der Ortsgemeinde als auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell für die Dauer 1 Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli 2023 abgeschlossen sein soll, ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten wird entsprechend den Bestimmungen der städtischen/gemeindlichen Hauptsatzungen für die Stadt Saarburg und die Ortsgemeinden gemeinsam im Amtsblatt vorgenommen.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Gemäß § 40 Abs. 5 GemO besteht jedoch die Möglichkeit, offene Abstimmung zu beschließen. Hierbei darf der Vorsitzende mit abstimmen.

Hinweis für die Beschlussfassung

- Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO, da es sich um eine Wahl handelt (VV Nr. 2 zu § 40 GemO). In diesem Fall ist der Vorsitzende bei der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder nicht mitzurechnen; die einzutragende Zahl ergibt sich aus der Zahl der Ratsmitglieder. Das Vorsitz- und Beratungsrecht steht dem Vorsitzenden dennoch zu.
- Werden Ratsmitglieder in die Vorschlagsliste aufgenommen, so dürfen diese an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, da wegen der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 3 GemO kein Sonderinteresse besteht.
- Zu beachten ist, dass die geforderte Mehrheit erreicht wurde. Ist dies nicht der Fall, ist hierauf durch den Vorsitzenden entsprechend hinzuweisen und dies in der Niederschrift zu protokollieren.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 in offener Abstimmung durchzuführen.“

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO, folgende Personen zur Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 vorzuschlagen: _____.“

* * *

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 2:

„Der Ortsgemeinderat beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs.3 GemO, folgende Personen zur Wahlder Schöffinnen/Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 vorzuschlagen:

1. Andrea Wagner
2. Isabelle Maria Montaldo
3. Carmen Tapprich
4. Marco Kees
5. Michael Burg
6. Walter Kessler
7. Wolfgang Thielen.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16
Anwesend waren:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Punkt 7 Bauangelegenheiten

Punkt 7.1 Sanierung des Einmündungsbereichs der Schulstraße in Zerf

Der **Vorsitzende** erläutert das Schreiben der Firma Elenz, Konz zur anstehenden Sanierung des Einmündungsbereichs der Schulstraße in Zerf.

Mit Schreiben vom 21.04.2023 teilt die Firma Elenz, Konz als Auftragnehmer Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Ausführung der Asphaltarbeiten gem. § 4 Nr. 3 VOB/B mit, die möglicherweise zu auftretenden Mängeln und/oder Schäden führen können. Da die Schulstraße aufgrund des Busverkehrs in Bauklasse BK1.0 einzustufen ist, ist ein Einbau von einer Trag- und einer Deckschicht vorzusehen.

Hierauf wurde mit Alternativangebot der Firma Elenz vom 23.03.2023 hingewiesen und dieses wurde mit Schreiben vom 14.04.2023 durch die Ortsgemeinde Zerf abgelehnt.

Der Ortsgemeinderat Zerf hat keine Bedenken, die Tragschicht wegzulassen und mit der Deckschicht vom Einmündungsbereich Schulstraße bis zum Einmündungsbereich Neubaugebiet, die Ausführung der Arbeiten zu beginnen.

Punkt 8 Vereinszuschüsse

Punkt 8.1 Kostenzuschuss Heimatverein Zerf

Der **Vorsitzende** trägt dem Ortsgemeinderat vor, dass in der Sitzung des Entwicklungsausschusses entschieden wurde, dass hier ein Konzept erstellt wird, welches eine zukunftsorientierte Lösung für den Heimatverein darstellt.

Punkt 8.2 Kostenzuschuss Musikverein "Lyra" Zerf e.V.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt Ratsmitglied Baumann wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht begibt sind in den Zuhörerbereich.

Der **Vorsitzende** erörtert das entsprechende Schreiben des Musikvereines „Lyra“ Zerf.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem Musikverein „Lyra“ Zerf einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € (25 %) bereitzustellen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 9 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung sind keine Beschlüsse gefasst worden.

Punkt 10 Informationen und Anfragen

Es liegen keine Informationen und Anfragen vor.

Vorsitzender

Schriftführerin